

**Satzung**  
**über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel**  
**(Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)**  
**vom 24.11.2021.**

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher, weiblicher und anderer Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ auch immer das weibliche und diverse Geschlecht dazu gemeint ist.

**Aufgrund**

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250),
- der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackungsgG) vom 5.Juli 2017 (BGBl. I S 2234),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739),
- der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602),
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 03.12.2020,

jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Aufgaben und Ziele .....	3
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen .....	3
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle .....	5
§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs.....	6
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht .....	6
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang .....	6
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang .....	8
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung .....	8
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen .....	9
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke .....	9
§ 11 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und gelben Wertstoffbehälter .....	11
§ 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter .....	14
§ 12a Müllschleusen sowie weitere Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung.....	15

§ 13 Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung sowie Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen .....	16
§ 13a Standplatzbewirtschaftung .....	18
§ 14 Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen .....	19
§ 15 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften .....	19
§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter .....	19
§ 17a Sperrmüll .....	20
§ 17b Elektro- und Elektronikgroßgeräte.....	21
§ 17c Altmetalle und Schrott.....	22
§ 18 Benutzung von Straßenpapierkörben.....	22
§ 19 Anmeldepflicht .....	23
§ 20 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht.....	23
§ 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung .....	23
§ 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle .....	24
§ 23 Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte .....	24
§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete.....	24
§ 25 Begriff des Grundstücks .....	25
§ 26 Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel .....	25
§ 27 Ordnungswidrigkeiten .....	25
§ 28 Inkrafttreten .....	27
Anlage 1 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel - Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) .....	28
Anlage 2 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel	30
Anlage 3 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel	32

## **§ 1**

### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend „EUV“ genannt) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der EUV erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
  3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben, soweit keine Übertragung auf den EUV für einzelne Abfallarten vorliegt.
- (4) Der EUV kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Der EUV wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt/des EUV durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den EUV umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der EUV gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie Abfälle aus

sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den erstgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperreste und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, einschließlich der Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Kartonagen.
4. Einsammeln und Befördern von Wertstoffen (sNVP)

Der EUV und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 3 Abs.16 VerpackG) führen die Erfassung von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen (sNVP) gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen (LVP) zusammen in dem gemeinsamen Wertstoffbehälter im Gebietsteilungsmodell entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG durch.

Die Einsammlung und Beförderung der sNVP sind Gegenstand dieser Satzung

5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll,
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung,
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“),
8. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
10. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,
11. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.
12. Einsammeln und Befördern von Altmetallen und Schrott.
13. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegeseztz (BattG)

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle, Wertstoffe, sowie Papier, Pappe und Kartonagen bzw. mit Abfallsäcken für Rest- und Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme Bringhof Ickern.

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen usw. erfolgt im Auftrag der jeweils lizenzierten Systembetreiber auf der Grundlage des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

Abfälle i.S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle beweglichen Sachen, denen sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks-

oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
- gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den EUV sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der EUV nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG),
  - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG),
  - c) Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der EUV kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,
- a) soweit Dritten (§ 22 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind,
  - b) soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

## **§ 4**

### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden vom EUV am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die vorgenannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den vom EUV bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) abgeliefert werden.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch den EUV eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist. Spitze und scharfe Gegenstände sind in schnitt- und stichfesten, bruch sicheren Behältern zu sammeln.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom EUV den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.  
Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Vorwohnrecht oder wurde das Grundstück durch einen eingetragenen Verein zur kleingärtnerischen Nutzung i.S.d. Bundeskleingartengesetzes zwischen gepachtet oder zur sonstigen kleingärtnerischen Nutzung oder als Erholungsgrundstück gepachtet, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte i. S. d. Satz 3 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage

ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 des Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale des § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.
- Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar angezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 und § 11 Abs. 4.1 dieser Satzung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung eines Bioabfallbehälters/Biosäcken gemäß §§ 10, 11 dieser Satzung, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 4 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Dritten Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind (§ 17 Abs. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der EUV an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wird, soweit dies dem EUV und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 1 KrWG ).

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).  
Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologische Abfälle besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- oder Benutzungspflichtige unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Anerkennung als Eigenkompostierer“ gemäß Abs. 3 schriftlich darlegt, dass er die anfallenden kompostierbaren Stoffe mit Ausnahme von ungekochten und gekochten Speiseresten tierischer Herkunft sowie gekochten Speiseresten pflanzlicher Herkunft auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so behandelt und verwertet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.  
Der EUV stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.
- (3) Der Antrag nach Abs. 1 ist durch die Anschlusspflichtigen unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Anerkennung als Eigenkompostierer“ schriftlich gegenüber dem EUV einzureichen. Der EUV stellt auf der Grundlage vollständig ausgefüllten und eingereichten Antragsformulars des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht. Die Befreiung kann befristet, unter



Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass er die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung).

Dazu kann der EUV die Angaben überprüfen und zu diesem Zweck auch das Grundstück betreten.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den EUV gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Der EUV bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/-säcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:
  - a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 500, 660, 770, 1.100, 3.000, 5.000 und 7.000 l sowie Mulden und Presscontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 cbm,
  - b) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l,
  - c) Abfallbehälter für biologische Abfälle (Bioabfallbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
  - d) Abfallsäcke für biologische Abfälle (Biosäcke) mit einem Fassungsvermögen von 100 l,
  - e) Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapierbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240, 1.100, 3.000, 5.000 und 7.000 l sowie Mulden und Presscontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 cbm.
  - f) Depotcontainer für Papier/Pappe/Kartonagen und Weiß-, Braun- und Grünglas sowie Alttextilien.
  - g) Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungsabfälle (genannt „gelber Wertstoffbehälter“) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l.

h) Behältnisse nach § 14 Abs. 1 ElektroG für

1. Wärmeüberträger

2. Bildschirme, Monitore, und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten

3. Lampen

4. Großgeräte

5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

6. Photovoltaikmodule.

Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

60-l / 100-l	Säcke	=	20 kg
80-l	Behälter	=	50 kg
120-l	Behälter	=	60 kg
240-l	Behälter	=	100 kg
500-l	Behälter	=	200 kg
660-l	Behälter	=	250 kg
770-l	Behälter	=	300 kg
1.100-l	Behälter	=	510 kg
3.000-l	Behälter	=	1.300 kg
5.000-l	Behälter	=	1.500 kg
7.000-l	Behälter	=	1.500 kg

Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, c, e, f und g werden vom EUV gestellt und bleiben in seinem Eigentum bzw. im Eigentum Dritter.  
Die Ausgabe-/Verkaufsstellen für Restabfallsäcke und Biosäcke werden vom EUV bekannt gegeben.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen des EUV die Abfallbehälter in der vom EUV vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV zu dulden.
- (5) Die vom EUV zugelassenen Restabfallsäcke und Biosäcke können für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eigenen, zweckentsprechend genutzt werden. Sie werden vom EUV eingesammelt, soweit sie zugebunden am Abfuhrtag bis 06.45 Uhr am Straßenrand bereitgestellt sind.
- (6) Die Befüllung der Abfallbehälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen.
- (7) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann der EUV probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

## § 11

### Anzahl und Größe der Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und gelben Wertstoffbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen.
- (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Einwohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Dabei wird ein Gefäßraum von 30 l pro Person und Woche zugrunde gelegt.
- (2a) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für bebaute, aber nicht ständig bewohnten Grundstücke/Parzellen (insbesondere Wochenendgrundstücke u.ä., Schrebergärten, Kleingartenanlagen, Grabeland und Wochenendhäuser) erforderlichen Restabfallbehälter des Anschlusspflichtigen wird
- a) bei Wochenendgrundstücken, Wochenendhäuser oder ähnlicher Nutzung je Grundstück,
- b) bei Schrebergärten, Kleingartenanlagen und Grabeland je 4 Parzellen,
- von einem Gefäßraum von 10 l pro Woche ausgegangen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern.  
Es sind jedoch mindestens 10 l je Person und Woche vorzuhalten, wenn der Anschlusspflichtige alle ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungssysteme zur Trennung der Abfälle nutzt und glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge geringer ist.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Der EUV ist berechtigt, regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen.

Das Mindestbehältervolumen richtet sich nach der Anzahl der gleichzeitig genutzten verschiedenen Behälter:

Restabfall	Bioabfall oder Eigenkompostierung	Altpapier	gelber Wertstoffbehälter	Liter
x				30
x	x			20
x	x	x		15
x	x	x	x	10
x	x		x	15
x		x		25
x		x	x	15
x			x	20

Das Behältervolumen beträgt mindestens 10 l je Person und Woche, wenn Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und gelber Wertstoffbehälter genutzt werden.

Soweit nur Altpapierbehälter genutzt werden beträgt das Behältervolumen 25 l je Person und Woche.

Soweit nur der gelbe Wertstoffbehälter genutzt wird, beträgt das Behältervolumen 20 l je Person und Woche.

Soweit Restmüllbehälter lediglich gemeinsam mit Bioabfallbehälter bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestvolumen 20 l je Person und Woche.

Ist für den Mindestgefäßraum ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter/Gefäßraum vorzuhalten.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Antrag kann bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 GewAbfV einen Gefäßraum von 40 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

(4.1) Die Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgrößen	Einwohnerequivalent
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Bäckereien	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j) gewerblich genutzte Garagen	je 2 Garagen	0,5

Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Konzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den EUV festgelegt.

Bei Friedhöfen und bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis j) zugeordnet werden können, bestimmt der EUV im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird festgestellt, dass bei zwei aufeinander folgenden Leerungen das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch den EUV zu dulden.
- (6) Wer wiederholt in grober Weise die Behälter für Wertstoffe, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Bereitstellung des Behälters. Der EUV hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.
- (7) Veränderungen des Restabfallbehältervolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Restabfallbehältern können jeweils zum Beginn eines Monats erfolgen. Veränderungen oder Abmeldungen sind mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Stichtag dem EUV schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und gelbe Wertstoffbehälter. Das Fassungsvermögen der Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und Wertstoffbehälter richtet sich jedoch unabhängig vom Leerungsrythmus grundsätzlich nach dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter (Aufstellung im Verhältnis 1:1). Zusätzliches Bioabfallbehältervolumen wird auf Wunsch gegen Zahlung einer Sondergebühr gestellt. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 dieser Satzung bleiben unberührt. Zusätzliches Altpapierbehältervolumen und/ oder Wertstoffbehältervolumen kann kostenfrei aufgestellt werden
- (9) Veränderungen der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 – 4 sind dem EUV unverzüglich gemäß § 19 schriftlich mitzuteilen.
- (10) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV getroffene Festlegungen zu Art, Größe oder Anzahl der zu verwendenden Abfallbehälter sowie zu der Häufigkeit und dem Zeitpunkt der Leerung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung für den Einzelfall abändern, wenn der Anschlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf glaubhaft macht. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden deutlichen Unterschreitung des tatsächlichen Bedarfs vom vorhandenen Behältervolumen gegeben. Der EUV ist berechtigt, während dieses Zeitraumes regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen.

- (11) Wird bei drei Entleerungsterminen in einem Zeitraum von 3 Monaten festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Wertstoffbehälter mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallbehälter bzw. Wertstoffbehälter abgezogen und durch Restabfallbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallbehälter bzw. Wertstoffbehälter ersetzt. Gleiches gilt für Altpapierbehälter bei drei Entleerungsterminen in einem Zeitraum von 6 Monaten.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter**

- (1) Der Standort der Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter und gelbe Wertstoffbehälter sowie der Transportweg dieser Behälter müssen auf dem angeschlossenen Grundstück einen dem Zweck entsprechenden festen Untergrund haben, frei zugänglich sein, in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden und ausreichend beleuchtet sein. Schnee und Eisglätte sind vom Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein.
- Die Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter und gelben Wertstoffbehälter sind hygienisch unbedenklich, nach Möglichkeit in schattiger und gut belüfteter Lage, aufzustellen. Sofern Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, und gelbe Wertstoffbehälter in Müllboxen/–schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige eine Kennzeichnung dieser nach Weisung des EUV vorzunehmen. Die Müllboxen/-schränke müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Ein Einhängen der Behälter oder Deckel in Müllboxen/–schränken ist nicht zulässig.
- (2) Die zu entleerenden Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden nach Maßgabe des Absatzes 3 durch den EUV vom Standort abgeholt und nach deren Leerung zum Standort zurückgebracht.
- (3) Der Standort der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter darf nicht weiter als 15 m vom nächstmöglichen Halteplatz des Müllfahrzeuges im Straßenbereich entfernt sein. Ausnahmen bis zu einer Entfernung von 50 m können gegen Zahlung einer Sondergebühr vom EUV zugelassen werden. Abweichend von Satz 1 müssen 3.000, 5.000 und 7.000-l-Restabfallbehälter vom Müllfahrzeug direkt anfahrbar sein. Den anfahrbaren Abholplatz bestimmt der EUV in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
- (4) Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt oder ist der Transport mit besonderen Schwierigkeiten (z.B. Stufen, Kanten, größere Unebenheiten, Tore, erhebliche Steigungen oder Gefälle, Rampen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“) verbunden, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, die zu entleerenden Behälter am Abfuhrtag bis 06.45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen.
- (5) Die zu entleerenden Altpapierbehälter und gelben Wertstoffbehälter sind am Abfuhrtag bis 06:45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung von der Verkehrsfläche zu entfernen.
- (6) Wenn das Grundstück an einer mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbaren Straße liegt, oder für einen vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist, kann der EUV Stadtbetrieb verlangen, dass die Anschlusspflichtigen die Behälter rechtzeitig vor der Leerung an der nächsten für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Stelle

bereitstellen und nach der Leerung unverzüglich zurückbringen. Die Bereitstellung muss jeweils so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge weder behindert noch gefährdet werden.

## **§ 12a**

### **Müllschleusen sowie weitere Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung**

- (1) Der EUV kann den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, wenn
  - a) im Antrag dargelegt wird, mit welchen Veränderungen der einzelnen Abfallfraktionen (Restabfall, Altpapierabfall, Bioabfall und Wertstoffe) pro angeschlossenen Abfallerzeuger bzw. Standort gerechnet wird (hierzu ist der Abfallanfall pro Abfallfraktion und Abfallerzeuger bzw. Standort vor Einrichtung und Inbetriebnahme der Müllschleuse über einen Zeitraum von drei Monaten zu dokumentieren) und
  - b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch ein Abfallmanagement-Dienstleister nachweist und
  - c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 11 berücksichtigt wird.
- (2) Der Grundstückseigentümer, der eine Müllschleuse betreibt oder betreiben lässt, trägt dafür Sorge, dass das Umfeld des Standplatzes zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind, führt. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen auftreten, so sind diese vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Stellt der EUV wiederholt Überfüllungen, Verschmutzungen oder illegale Abfallablagerungen am Standort einer Müllschleuse fest bzw. wird der nach Abs. 1 a) angenommene Abfallanfall überschritten, wird das Behältervolumen in Verbindung mit § 11 seitens des EUV dem tatsächlichen Abfallanfall angepasst. Eine Entnahme von Abfällen aus den Behältern und die Mitnahme von Abfallablagerungen von den Standplätzen zum Zwecke einer anderweitigen Entsorgung oder Verteilung auf andere Behälter an anderen Standplätzen sind unzulässig.
- (4) Behälterreduzierungsanträge können erst nach Genehmigung und Inbetriebnahme der Müllschleuse gestellt werden. Für die Anträge gilt § 11 entsprechend.  
Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 11 Abs. 2 - 4 dieser Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen.
- (5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung bereits in Betrieb befindliche Müllschleusen gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.  
Abweichend zu Abs. 1 kann der EUV den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, wenn
  - a) im Antrag dargelegt wird, dass die Anforderungen der Abs. 2 bis 4 im derzeit laufenden Betrieb der Müllschleuse eingehalten werden und wurden,

- b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch ein Abfallmanagement-Dienstleister nachgewiesen wird und
  - c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 11 berücksichtigt wurde.
- (6) Stellt der EUV Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 5 festgelegten Anforderungen fest, kann die erteilte Genehmigung für den Betrieb der Müllschleuse jederzeit widerrufen werden.
- (7) Das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich an den EUV Stadtbetrieb zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach Vorprüfung durch selbigen und kann im Einzelfall untersagt werden.

Die unter Verwendung von manuellen oder technischen Einrichtungen befüllten Sammelbehälter dürfen ihre maximale zulässige Nutzlast nach § 10 Abs. 2 g) nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbindet den EUV von seiner Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle. Sollte durch den EUV mehrfach eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast festgestellt werden, kann er die erteilte Genehmigung für das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung jederzeit widerrufen.

### **§ 13**

#### **Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung sowie Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen**

- (1) Die Abfälle müssen in die vom EUV vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Abfälle aus Nichtverpackungen sind getrennt vom Restabfall in die gelben Wertstoffbehälter einzuwerfen und zur Abholung bereitzustellen. Darüber hinaus kann eine kostenfreie Anlieferung an den Bringhof Ickern erfolgen.
- (3) Papierabfälle sind getrennt vom Restabfall in die blauen Altpapierbehälter einzuwerfen und zur Abholung bereitzustellen. Darüber hinaus kann eine kostenfreie Anlieferung an den Bringhof Ickern erfolgen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass alle zur Verfügung stehenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zur gleichen Zeit zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.  
Die Abfallbehälter sind so anzuordnen, dass jeder einzelne frei zugänglich und nutzbar ist; sie dürfen nicht hintereinander aufgestellt werden.
- (5) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:



- a) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas den Systembetreibern zur Verwertung zuzuführen oder am Bringhof Ickern anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.
- b) Nicht verunreinigtes Papier sowie nicht verunreinigte Pappe und Kartonagen sind in die Altpapierbehälter oder die aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder am Bringhof Ickern anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden. Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Bringhof Ickern erfolgen.
- c) Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff sind in die gelben Wertstoffbehälter einzuwerfen und den Systembetreibern zur Verwertung zuzuführen oder am Bringhof Ickern anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.
- d) Bioabfälle sind in die Bioabfallbehälter und ggf. in die Biosäcke einzufüllen. Steht kein Bioabfallbehälter zur Verfügung, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in den Restabfallbehälter einzufüllen.
- e) Elektro- und Elektronikgeräte werden vom EUV im Rahmen der Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr (§ 17b) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Bringhof Ickern durch Bereitstellung separater Behältnisse nach Maßgabe des § 13 ElektroG angenommen.

Der Bringhof Ickern ist Sammelstelle gemäß § 13 ElektroG.

- f) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden vom EUV im Rahmen der Altmetall- und Schrottabfuhr (§ 17c) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Bringhof Ickern angenommen.
- g) Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter und ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.
- h) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Bauabfälle in geringen Mengen können auch im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV am Bringhof Ickern angeliefert werden. Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den AVV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet.
- i) Für Sperrmüll gilt § 17a.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (6) Die Sammelbehälter sind pfleglich und schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Reparaturen an Abfallbehältern dürfen nur durch den EUV vorgenommen werden. Für die Reinigung der Sammelbehälter ist der Anschlusspflichtige selbst verantwortlich. Unvermeidbare Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Sammelbehältern oder durch Abfallsäcke entstehen, sind unverzüglich vom Benutzungspflichtigen zu beseitigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem EUV unverzüglich mitzuteilen. Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.
- (7) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden.
- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter (z. B. durch Pressen / Packen) oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.

### **§ 13a**

#### **Standplatzbewirtschaftung**

- (1) Beabsichtigt ein Anschluss- und/oder Benutzungspflichtiger eine Nachsortierung der in die vom EUV Stadtbetrieb zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllten Abfälle von einem Dritten vornehmen zu lassen, so hat er dies dem EUV vorher schriftlich anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden und das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Sollte aufgrund des Sortierens die Reduzierung des Abfallbehältervolumens beantragt werden, gilt § 11 entsprechend.  
Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 11 Abs. 2 - 4 dieser Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen.
- (3) Die temporäre oder dauerhafte Verbringung von Abfallbehältern auf andere Liegenschaften als der zugeordneten ist nach § 17 Abs. 1 S.1 KrWG nicht zulässig. Ebenfalls ist es nach § 17 Abs. 1 S.1 KrWG nicht zulässig, auf der Liegenschaft angefallene Abfälle aus den Behältern oder Beistellungen an andere Orte zu verbringen und dort zu entsorgen.

## **§ 14**

### **Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen**

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen des EUV zuzuführen.
- (2) Laub und Gartenabfälle, sowie sperrige Baum-, Strauch- und Heckschnitte, Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen können am Bringhof Ickern im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV oder an den vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (3) Der EUV führt gesonderte Grünsammelaktionen (z.B. Weihnachtsbaum- und Laubsammelaktionen) durch. Die Sammelstellen und Termine werden bekannt gegeben.

## **§ 15**

### **Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften**

- (1) Benachbarte Anschlusspflichtige (direkte Grundstücksnachbarn) können sich im Rahmen des § 11 dieser Satzung zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Der Zusammenschluss ist beim EUV schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
  - a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Entsorgungsgemeinschaft Sorge zu tragen und
  - b) für die von der Entsorgungsgemeinschaft genutzten Abfallbehälter als alleiniger Gebührensschuldner zu haften.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht nach, so wird die Entsorgungsgemeinschaft durch den EUV aufgelöst.
- (4) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Anschlusspflichtigen haften gegenüber dem EUV im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter**

- (1) Die Restabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. In Ausnahmefällen kann eine wöchentliche oder zweimalige Leerung pro Woche, bei 80-l-Restabfallbehältern auch eine 4-wöchentliche Leerung erfolgen. Die Restabfallbehälter werden dem Leerungsrhythmus entsprechend gekennzeichnet.
- (2) Die Bioabfallbehälter/-säcke werden alle zwei Wochen geleert/eingesammelt.
- (3) Die Altpapierbehälter werden alle 4 Wochen geleert.

- (4) Die gelben Wertstoffbehälter werden alle 14 Tage geleert.
- (5) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Abfälle in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage und Uhrzeiten sowie notwendig werdende Änderungen in der Abfuhr (z.B., wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom EUV bestimmt und in den Tageszeitungen rechtzeitig bekannt gemacht.
- (6) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht. Sofern eine Abfuhr vorher notwendig wird, erfolgt sie gegen die Erhebung einer Nachentleerungsgebühr entsprechend den Vorschriften der Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel in der jeweils gültigen Fassung. Für Leerungen, welche aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig werden, wird ebenfalls eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung erhoben.
- (7) Behälter, die nicht sachgemäß befüllt sind, werden stehengelassen oder ungeleert zurückgebracht. Der EUV behält sich in diesen Fällen vor, den Behälter im Rahmen einer Sonderentleerung zu leeren. Für die Sonderleerung wird von dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Abfallbesitzer/-erzeuger eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung erhoben.  
Wenn der Abfall das Fassungsvermögen des jeweiligen Sammelbehälters übersteigt, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen oder die von dem EUV kostenpflichtig angebotenen Abfallsäcke zu nutzen. Abfälle, die nicht in zugelassenen Sammelbehältern oder Abfallsäcken vom EUV zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden von dem EUV nicht eingesammelt.

## **§ 17a Sperrmüll**

- (1) Private Haushalte und Gewerbebetriebe, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 1.000 kg), die wegen ihres Umfangs oder Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), einmal jährlich gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die Sperrmüllabfuhr ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich, elektronisch oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Sperrmüll mitgeteilt.

Die Sperrmüllabfuhr ist grundsätzlich einmal jährlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge (max. 1.000 kg) kostenlos. Zusätzliche Termine sowie Mehrmengen sind gebührenpflichtig.

- (3) Der Sperrmüll ist im Regelfall am Vorabend des vereinbarten Abholtermins ab 18:00 Uhr, jedoch spätestens bis 06:45 Uhr des Abholtages vor dem Grundstück an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle am Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.  
Sollte der Sperrmüll am Abfuhrtag bei Ankunft des Sammelfahrzeuges nicht am Straßenrand bereitstehen und der Termin nicht bis 09:00 Uhr des vorherigen Werktages abgesagt worden sein, gilt der Termin als wahrgenommen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen

Tages der vorherige Werktag. Bei einem erneuten Termin entfällt in diesem Fall die Freigrenze von 1.000 kg.

Der bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Abholung in Verantwortung und Besitz des Auftraggebers. Hinzugestellte Gegenstände durch Dritte werden ihm angerechnet und bei Überschreiten der Freigrenze in Rechnung gestellt.

Der Abfallerzeuger oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Einsammlung des Sperrmülls anwesend sein. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.

- (4) Für Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Gegenstände, die gemäß Abs. 5 nicht als Sperrmüll gelten oder nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.
- (5) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel und Einrichtungsgegenstände, sperrige Haushaltsgegenstände, wie z.B. Teppiche, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus baulichen Veränderungen und Renovierungen, wie z.B. Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidungen, Heizkörper, Bauschutt und Tapetenreste, ferner nicht Mopeds, Motorräder, Autoteile, Elektro-/Elektronikkleingeräte und Altreifen. Im Zweifelsfall entscheidet der EUV, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (6) Abfahren außerhalb der regulären Terminvergabe (Schnelltermine) erfolgen nur gegen Vorauszahlung einer Sondergebühr entsprechend der Gebührensatzung.

### **§ 17b**

#### **Elektro- und Elektronikgroßgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Haushaltsgroßgeräte, mit Ausnahme asbesthaltiger Geräte) werden gesondert durch den EUV abgeholt.
- (2) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräte ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich, elektronisch oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Elektro- und Elektronikgroßgeräte mitgeteilt.

Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräte ist grundsätzlich einmal jährlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge (max. 5 Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte) kostenlos. Zusätzliche Termine sowie Mehrmengen sind gebührenpflichtig.

- (3) Die Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind im Regelfall am Vorabend des vereinbarten Abholtermins ab 18.00 Uhr, jedoch spätestens bis 06:45 Uhr des Abholtages vor dem Grundstück an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle am Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.  
Sollten Elektro- und Elektronikgroßgeräte am Abfuhrtag bei Ankunft des Sammelfahrzeuges nicht am Straßenrand bereitstehen und der Termin nicht bis 9:00 Uhr des vorherigen Werktages abgesagt worden sein, gilt der Termin als wahrgenommen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines

solchen Tages der vorherige Werktag. Bei einem erneuten Termin entfällt in diesem Fall die Freigrenze von 5 Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten.

- (4) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 2 Abs. 1 ElektroG können am Bringhof Ickern abgegeben werden.  
Daneben werden Haushaltsgroßgeräte im Rahmen der Bedarfsabholung vom Grundstück nach Terminvereinbarung gemäß Abs. 1 und 2 abgeholt.
- (5) Die Geräte nach Abs. 1 und 3 sind analog den Vorgaben von § 17a Abs. 3 bereitzustellen.
- (6) Für Geräte, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Geräte, die nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.

### **§ 17c Altmetalle und Schrott**

- (1) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden gesondert durch den EUV abgeholt.
- (2) Die Abfuhr von Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich, elektronisch oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände mitgeteilt.

Die Abfuhr von Eisenschrott und rein metallische Gegenstände ist grundsätzlich einmal monatlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge kostenlos.

- (3) Der Eisenschrott und die rein metallischen Gegenstände sind analog den Vorgaben von § 17a Abs. 3 bereitzustellen.
- (4) Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, der nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.

### **§ 18 Benutzung von Straßenpapierkörben**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen vom EUV aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

## **§ 19 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat außerdem den Mehr- oder Minderbedarf an Sammelbehältern schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Menge des anfallenden Abfalls wesentlich ändert, sowie den Verlust oder die Unbenutzbarkeit von Sammelbehältern mitzuteilen, die von dem EUV zur Verfügung gestellt worden sind.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Wechselt der Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 20 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 4.1 dieser Satzung.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten des EUV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom EUV ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die dem EUV obliegende Abfallentsorgung aus einem vom EUV zu vertretenen Grund, so gibt der EUV einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, Streiks oder wegen Umständen, auf die der EUV keinen Einfluss hat, beispielsweise witterungsbedingt (Eis und Schnee), besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Der

EUV kann die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der personellen und technischen Möglichkeiten nachholen.

- (3) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Abfallbehälter sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 2, die länger als einen Tag andauern, von den Grundstückseigentümern, den Nutzungsberechtigten oder den Abfallbesitzern/-erzeugern an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 22**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigem Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Abfall gilt als bereitgestellt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer das betreffende Material in Erledigungsabsicht absondert, für eine Abholung kennzeichnet oder ihn zur Abholung in bestimmte Behältnisse eingibt.
- (3) Die Abfälle gelten mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an ein jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung als überlassen und gehen in das Eigentum des EUV über. Der EUV ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der EUV keine Verantwortung.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

## **§ 23**

### **Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des EUV und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den EUV werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte nach der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

## **§ 24**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne



des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 25**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 26**

### **Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der EUV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

## **§ 27**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) entgegen § 3 dem EUV Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
  - b) entgegen § 4 Absatz 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) abliefern.
  - c) entgegen § 6
    - Absatz 1 sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt,
    - Absatz 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht dem EUV zum Einsammeln und Befördern überlässt,
  - d) entgegen § 10
    - Absatz 2 andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt,
    - Absatz 4 die Abfallbehälter nicht in der vom EUV vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV nicht duldet,
  - e) entgegen § 11 Absatz 2, 2a, 4 und 8 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,

- f) entgegen § 12 Absatz 4 und 6  
Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
- g) entgegen § 12a
- Absatz 1 eine Müllschleuse ohne Genehmigung betreibt,
  - Absatz 5 weitergehende manuelle oder technische Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung ohne Genehmigung betreibt,
- h) entgegen § 13
- Absatz 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt,
  - Absatz 2 Abfälle aus Nichtverpackungen nicht getrennt vom Restabfall einwirft,
  - Absatz 3 nicht alle zur Verfügung stehenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zur gleichen Zeit zugänglich macht oder die ordnungsgemäße Nutzung verhindert,
  - Absatz 4 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,
  - Absatz 5 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/-säcke einschlämmt, in ihnen verdichtet, eingestampft oder verbrannt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt, oder Reparaturen an den Abfallbehältern selbst vornimmt,
  - Absatz 6 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
  - Absatz 7 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,
  - Absatz 9 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
- i) entgegen § 13a
- Absatz 1 die Nachsortierung durch Dritte nicht anzeigt
  - Absatz 3 Abfallbehälter oder Abfälle auf andere Liegenschaften verbringt
- j) entgegen § 14  
Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,
- k) entgegen § 17a Absatz 3  
Sperrmüll zur Abfuhr herausstellt,
- l) entgegen § 17b Absatz 4  
Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr herausstellt,

- m) entgegen § 17c Absatz 3  
Altmetall und Schrott zur Abfuhr herausstellt,
  - n) entgegen § 18  
Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt,
  - o) entgegen § 19
    - Absatz 1 dem EUV nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich schriftlich anzeigt,
    - Absatz 2 dem EUV nicht den Mehr- oder Minderbedarf an Sammelbehältern schriftlich mitteilt, wenn sich die Menge des anfallenden Abfalls wesentlich ändert,
  - p) entgegen § 20
    - Absatz 1 den Beauftragten des EUV die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
    - Absatz 2 den Beauftragten des EUV das Aufstellen des Abfallbehälters und das Zutritts- und Überwachungsrecht verweigert,
    - Absatz 3 den Beauftragten des EUV das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
  - q) entgegen § 22 Absatz 4  
angefallene Abfälle ohne Zustimmung des EUV durchsucht, umlagert oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Castrop-Rauxel vom 27.11.2019 außer Kraft.

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-  
Rauxel -Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische  
Abfallverzeichnis (AVV)**

<b>AVV- Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>AVV-Gruppe (Herkunft)</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungsabfall aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall aus Kunststoff (Folien, Umreifungsbänder u.a)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungsabfälle aus Holz (Paletten, Kisten u.a)
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungsabfälle aus Metall (saubere Fässer, Eimer u.a.)
15 01 07	Verpackungen aus Glas	Verpackungsabfälle aus Glas
15 01 06	Gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall (Wertstoffgemische)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (nicht gefährlich)
17 01 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobische Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen
20 01 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen
20 01 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen
20 02 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle

**Anlage 2**  
**zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-  
Rauxel**

<b>EAV-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>EAV-Gruppe (Herkunft)</b>
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06*, 1605 07* oder 1605 08* fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
20 01 13*	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 14*	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 15*	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 17*	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

20 01 19*	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 21*	Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 21*	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 26	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 32	Arzneimittel (ohne 20 01 31*)	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 33*	Blei-/Autobatterien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 33*	Alkalibatterien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

**Anlage 3**  
**zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-  
 Rauxel**

<b>EAV- Schlüssel</b>	
	<b>Bezeichnung und Annahmebedingungen</b>

**1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten**

<b>20 01 01</b>	<p><b>Papier und Pappe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen</li> </ul>
<b>20 01 02</b>	<p><b>Glas</b> -außerhalb des Erfassungssystems DSD</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hohlglas, nach Farben Weiß, Braun und Grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)</li> <li>- Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)</li> </ul>
<b>20 01 38</b>	<p><b>Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Massivholz (sauber und unbehandelt)</li> <li>- Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil)</li> </ul>
<b>20 01 39</b>	<p><b>Kunststoffe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Styropor (weiß, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen)</li> <li>- PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen)</li> <li>- sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)</li> </ul>
<b>20 01 40</b>	<p><b>Metalle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)</li> </ul>



## 2. Wertstoffgemische

<b>20 03 01</b>	<b>Gemischte Siedlungsabfälle</b>
<b>20 03 07</b>	<b>Sperrmüll</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent</li><li>- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent</li><li>- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent</li></ul>

## 3. Baustellenabfälle

<b>17 01 07</b>	<b>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Baustellenabfälle, unsortiert</li></ul>
<b>17 09 04</b>	<b>Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen</b>

## 4. Sonstige

<b>16 01 03</b>	<b>Altreifen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- mit und ohne Felge (PKW und LKW)</li></ul>
<b>20 01 08</b>	<b>Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- getrennt gesammelte Bioabfälle</li></ul>
<b>20 01 23</b>	<b>Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Haushaltskühlgeräte</li></ul>
<b>20 01 36</b>	<b>Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte</li><li>- sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)</li></ul>
<b>20 02 01</b>	<b>Biologisch abbaubare Abfälle</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle</li></ul>

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des EUV ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.